



**Per Mail: Innausschuss@landtag.ltsh.de**

Landeshaus  
Innen- und Rechtsausschuss  
z. Hd. Frau Barbara Ostmeier Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6199

Neumünster, den 01.06.2016

**Stellungnahme der Landesinnung des Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerks  
Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Bestattungsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN-Drucksache 18/3934)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

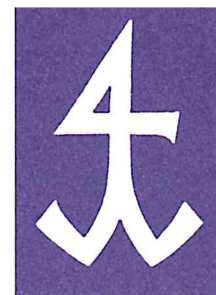
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.04.2016 und möchten nunmehr unsere  
Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes  
(Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN-Drucksache 18/3934) abgeben:

Der eingebrachte Gesetzentwurf wird durch die PIRATEN damit begründet, dass 70 % der  
Toten in Schleswig-Holstein, in Kiel sogar 80 %, verbrannt werden würden. Weiter wird  
angeführt, dass Angehörige nicht zwangsläufig einen Ort der Besinnung und Erinnerung für  
die Trauerarbeit benötigen würden. Der Gesetzentwurf solle den Angehörigen die  
Möglichkeit geben, den Abschied von den Verstorbenen durch vorübergehende  
Aufbewahrung der Urne zu Hause (bis zu 2 Jahren) selbst zu gestalten, wenn der  
Verstorbene dies schriftlich ermöglicht habe. Neben Urnenbeisetzung und Seebestattung,  
solle das Verstreuen der Asche auf hierzu zugelassenen Friedhöfen und anderen Orten, wie  
z. B. dem eigenen Garten, ermöglicht werden. Als Voraussetzung solle die Zulassung durch



Jedes Stück ein Unikat





den Eigentümer des Ausbringungsortes sowie die schriftliche Zustimmung des Verstorbenen erforderlich sein.

Die Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung möchte bei den Erwägungen des Innen- und Rechtsausschusses folgendes bedacht wissen:

Die Beisetzungspflicht von Totenasche und der Friedhofszwang ist ein Teil unserer verfassungsmäßigen Ordnung und insbesondere mit Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar. Zwar stellt der grundsätzliche Friedhofszwang einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, nämlich in die Freiheit, Art und Ort der Bestattung zu bestimmen. Dieser Eingriff steht jedoch mit unserer Verfassung in Einklang; er ist durch das legitime öffentliche Interesse und durch überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt (Urteil d. Bundesverfassungsgerichts v. 26.06.1974, VII C 36.72, BVerfGE 20, 150 159, BVerfGE 18, 315, 327). Auch wenn man den Wunsch nach einer individuellen Bestattungsart und nach einem individuellen Bestattungsort als eine der elementaren Äußerungsformen menschlicher Handlungsfreiheit ansehen wollte, ist der Friedhofszwang durch das legitime öffentliche Interesse gerechtfertigt, denn der einzelne Mensch muss sich diejenigen Schranken der Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren zieht (Urteil d. Bundesverfassungsgerichts v. 26.06.1974, VII C 36.72).

Diese Passage aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts möchten wir als Einleitung verstanden wissen. Wir möchten damit in Erinnerung rufen, aus welchen Gründen und basierend auf welchen gesetzlichen Grundlagen es Friedhöfe und den Friedhofszwang gibt. Die Änderung des Bestattungsgesetzes betrifft einen elementaren Bereich unserer Grundordnung dem Grundgesetz.

Die in § 15 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein (derzeitige Fassung) normierten Bestattungsarten in Gestalt der Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder im Wege der Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung), wobei die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung) erfolgen kann, sollen die Totenruhe und die Totenwürde schützen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Totenasche derart behandelt wird, dass es dem sittsamen Empfinden der Bevölkerung entspricht. Es ist unseres Erachtens nicht richtig, Regelungen zum Schutz dieses hoch sensiblen Bereiches durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu gefährden.

Die Idee, das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz dahingehend abzuändern, dass die Totenasche bis zu 2 Jahre lang bei Angehörigen zu Hause aufbewahrt werden kann und danach auf speziellen Friedhofsflächen bzw. auf sonstigen Flächen in Schleswig-Holstein z.B. dem eigenen Garten verstreut werden kann, birgt die große Gefahr, dass genau diese Gesetzesziele nicht mehr sichergestellt sind. Es besteht große Missbrauchsgefahr und die Gefahr der Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts.



Jedes Stück ein Unikat





Zu berücksichtigen ist aber explizit auch das Bedürfnis sämtlicher Angehöriger, Freunde und Bekannte der Verstorbenen. Dieses haben in der Regel das Bedürfnis einen Ort zu haben, an dem sie um den Verstorbenen trauern können. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzliches Bedürfnis, die für das Allgemeinwohl der Bevölkerung von großer und wichtiger Bedeutung sind.

Die durch Artikel 1 Absatz 1 GG geforderte Totenruhe ist am besten auf Flächen sichergestellt, die diesem Zweck gewidmet sind und gleichsam im Schutze der Allgemeinheit stehen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.06.1974, VII C 36.72). Die Nutzung von Flächen für Bestattungen, die außerhalb von Friedhöfen liegen, schränkt die Nutzung dieser Grundstücke erheblich ein. Begräbnisstätten sind nach allgemeiner Anschauung zumindest für die üblichen Ruhezeiten unverletzlich. Über diesen Punkt wurde sich bei Verfassung des Gesetzentwurfes offenbar nicht ausreichend Gedanken gemacht. § 23 des derzeitigen Bestattungsgesetzes SH legt fest, dass Friedhofsträger Fristen für Ruhezeiten der Grabstätten festlegen. Wie soll dies bei Bestattungen auf Privatgrundstücken sichergestellt sein? Woher hat der Bürger die Sicherheit, dass seine „Grabstätte“ auf seinem Privatgrundstück bzw. seinem ehemaligen Grundstück im Sinne der Totenehre auch langfristig gesichert ist und die Örtlichkeit den Grundsätzen der Würde und Achtung verstorbener Personen entspricht?

Wer will sicherstellen und kontrollieren, welche Totenasche wo verstreut worden ist? Dafür gibt es auch bestimmte einzuhaltende Vorgaben.

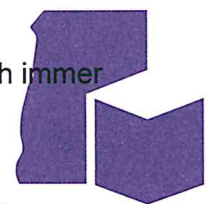
Hierzu möchten wir auf § 19 II Bestattungsgesetz SH verweisen. Nicht jeder Boden ist geeignet, um darin eine Bestattung vorzunehmen. Wie soll das bei Privatgrundstücken sichergestellt und überprüft werden? Angedacht ist lediglich eine Genehmigung (§ 15 V d. Gesetzentwurfes), vor deren Erteilung geprüft werden soll, ob eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke vorliegt. Von Gewässerschutz, öffentlicher Sicherheit, Gesundheit oder sonstiger Vorschriften des öffentlichen Rechts, denen die Beschaffenheit des Grundstücks nicht widersprechen darf, ist hier nicht die Rede.

Wo werden diese Bestattungsfälle dokumentiert bzw. registriert?

Wer kontrolliert, dass die Totenasche nach Ablauf der 2 Jahre auch tatsächlich beigesetzt wird?

Die bereits bestehenden Bestattungsmöglichkeiten; hier ist insbesondere auf die sich immer mehr verbreitende Bestattung in Begräbniswäldern hinzuweisen; gewähren bereits ausreichend vielfältige Bestattungs- und Gestaltungsformen.

Auch an den Erhalt der Friedhöfe sollte unbedingt gedacht werden. Schon jetzt werden Bestattungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen durch die Möglichkeit der Bestattung in Begräbniswäldern weniger. Das führt dazu, dass die Friedhöfe verwaisten und finanziell in Zugzwang geraten. Das wiederum hat zur Folge, dass die Gebühren angehoben



NATUR  
STEIN  
Jedes Stück ein Unikat



# LANDESINNUNG DES STEINMETZ- UND STEINBILDHAUER- HANDWERKS SCHLESWIG-HOLSTEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



LANDESINNUNG DES STEINMETZ- UND STEINBILDHAUER-HANDWERKS  
SCHLESWIG-HOLSTEIN · WASBEKER STRASSE 351 · 24537 NEUMÜNSTER

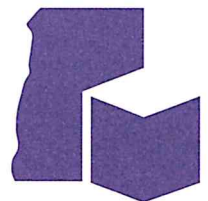
werden müssen, um die Friedhöfe überhaupt weiter unterhalten zu können. Dies birgt die Gefahr, dass sich noch weniger Bürger auf Friedhöfen beerdigen lassen. Auf der anderen Seite sind unsere Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge aber verpflichtet Friedhöfe für den örtlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Nach alledem möchten wir zum Ausdruck bringen, dass die vorgeschlagene Änderung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein unsererseits keinen Zuspruch findet.

**Mit freundlichen Grüßen**

Landesinnung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks  
Schleswig-Holstein

Wulf Helmert  
Landesinnungsmeister



**NATUR  
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat



GESCHÄFTSSTELLE:  
WASBEKER STRASSE 351  
24537 NEUMÜNSTER

TELEFON 0 43 21 / 60 88-0  
TELEFAX 0 43 21 / 60 88-33

INFO@STEINMETZINNUNG-SH.DE  
WWW.STEINMETZINNUNG-SH.DE

VR-BANK NEUMÜNSTER  
IBAN: DE04 2129 0016 0000 0562 20  
BIC: GENODEF1NMS